

Vereinbarung
über den Betrieb eines Notarzteinsatzfahrzeuges im
Notarzbereich Mettmann und über die Abwicklung von Notarzteinsätzen

Der Kreis Mettmann,
vertreten durch den Landrat

- nachstehend Kreis genannt

und

die Stadt Mettmann,
vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend Stadt genannt

schließen zur Durchführung des Notarztbetriebes folgende

Vereinbarung:

§ 1

Der Kreis stellt ein Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) zur notärztlichen Versorgung der Bevölkerung im Notarzteinsatzbereich Mettmann inklusive der erforderlichen medizinisch-technischen Ausrüstung zur Verfügung. Für die Dokumentation der Einsätze werden Vordrucke entsprechend den Empfehlungen der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) durch den Kreis zur Verfügung gestellt. Alternativ kann in Abstimmung mit dem Kreis die Dokumentation in elektronischer Form durchgeführt werden.

§ 2

- 1) Die Stadt gewährleistet die ständige Einsatzbereitschaft des NEF. Dies umfasst die fahrzeugtechnische, die medizintechnische Einsatzbereitschaft sowie die vollständige medizinische Beladung. Fahrzeugtechnische Mängel werden dem Kreis gemeldet; die Beseitigung der Mängel erfolgt unter Beteiligung des Fahrzeugvermieters nach Absprache mit dem Kreis. Verbrauchte Materialien und Arzneimittel inkl. BTM werden nachgefüllt und deren Nachbestellung veranlasst.
- 2) Sie hält das erforderliche Personal für eine ständige Einsatzbereitschaft über 24 Stunden an 365 Tagen zur Verfügung. Das Personal muss über die notwendige Qualifikation entsprechend dem Rettungsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung verfügen. Die Anforderungen an und die einzelnen Tätigkeiten für die NEF-Fahrerinnen / NEF-Fahrer richten sich nach dem künftig im Kompendium Rettungsdienst veröffentlichten SOP (Standard Operating Procedure) des Kreises Mettmann „Aufgaben der NEF-Fahrer/-Fahrerin“. Nach Alarmierung fährt das Fahrzeug unverzüglich, das heißt ohne jeden Zeitverzug mit dem Notarzt / der Notärztin zum Notfallort.
- 3) In dem NEF werden Einsatzberichte „Notarzteeinsatzprotokoll“ nach den aktuellen Empfehlungen der DIVI vorgehalten, die vom Notarzt / von der Notärztin nach jedem Patientenkontakt auszufüllen sind. Der Fahrer / Die Fahrerin des NEF leitet das Protokoll weiter an das aufnehmende Krankenhaus, an die Abrechnungsstelle der Stadt und anschließend zur Auswertung und Archivierung an den Kreis (Amt 32) sowie an den Notarzt / die Notärztin.

§ 3

Der Notarzt / die Notärztin ist gegenüber dem Fahrer / der Fahrerin des NEF in medizinischen Fragen weisungsberechtigt. Darüber hinausgehende erforderliche Regelungen werden vom Träger des Rettungsdienstes getroffen.

§ 4

- 1) Der Kreis erstattet der Stadt die Kosten für die Gestellung des NEF-Personals sowie für die mit der Unterbringung des NEF auf der Wache entstehenden anteiligen Gebäudekosten. Die jährlichen Kosten belaufen sich nach der vorliegenden Kalkulation vom 09.08.2013 auf insgesamt 316.268,90 Euro. Sie setzen sich zusammen aus Personalkosten in Höhe von 284.890,47 Euro und aus Gebäudekosten in Höhe von 31.378,43 Euro. Der Jahresbetrag wird in Teilbeträgen von 1/12 monatlich an die Stadt überwiesen.
- 2) Ab dem 01.01.2014 verändern sich die Personalkosten (Besoldung / Vergütung und Rückstellungen für Versorgung) um die jeweils zwischen den Tarifvertragsparteien im öffentlichen Dienst vereinbarten Erhöhungen für den mittleren Dienst. Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt. Die Verpflichtung zur Zahlung der höheren Beträge richtet sich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Tarifverträge. Alle weiteren Kostensteigerungen können erst nach Zustimmung durch die Krankenkassen anerkannt werden.
- 3) Die Betriebskosten des NEF trägt der Kreis. Der Kreis verpflichtet sich, die voraussichtlich zu erwartenden Kosten als Vorschuss auf das laufende Jahr an die Stadt zu leisten. Nach Vorlage des Kostennachweises wird ein eventueller Fehlbetrag erstattet. Waren die Vorauszahlungen höher als die Kosten, wird der überzahlte Betrag mit dem auf die Vorlage des Kostennachweises folgenden Vorschuss verrechnet.
- 4) Die Kosten für die im Notarzteinsatz verbrauchten Medikamente werden vom Kreis getragen.

§ 5

Für den Einsatz des Notarztes / der Notärztin und des Notarzteinsatzfahrzeuges ist eine Gebühr zu erheben. Die erforderliche Gebührensatzung wird vom Kreis erlassen.

Die Stadt macht die Forderungen des Kreises gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend und zieht sie ein. Der Anspruch des Kreises wird insoweit an die Stadt abgetreten.

Die Gebühreneinnahmen werden entsprechend dem Zahlungseingang in 1/4-jährlichen Abschlagszahlungen dem Kreis überwiesen. Eine Abrechnung erfolgt jeweils zum Ende eines jeden Kalenderjahres.

Notarztvereinbarung

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung werden nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 7

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung zwischen dem Kreis und der Stadt über den Betrieb eines Notarzteinsatzfahrzeuges im Notarzbereich Mettmann und über die Abwicklung von Notarzteinsätzen vom 04.12.1995 sowie die Änderungsvereinbarung vom 18.02.2002. Beide bisherigen Vereinbarungen treten mit Beginn der Geltungsdauer dieser Vereinbarung außer Kraft.

§ 8

Diese Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2014 zunächst bis zum 31.12.2014. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht von einem der Vertragspartner vorher gekündigt wird.

Die Kündigungserklärung muss drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer dem anderen Vertragspartner schriftlich zugegangen sein.

Mettmann, den 23. Juni 2014

Der Landrat



Hendele

In Vertretung



Hanheide

Mettmann, den 04. August 2014

Der Bürgermeister



Günther

In Vertretung



Salewski